

Grund- und Oberschule Friedrichsfehn

Schulstraße 12, 26188 Edeweicht
Tel.: 04486-9271-0, Fax: 04486-9271-22
E-Mail: verwaltung@gobs-friedrichsfehn.de
Homepage: www.gobs-friedrichsfehn.de

Hygienekonzept

der GOBS Friedrichsfehn

Stand: März 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage

1.1 Basismaßnahmen

2. Regelungen

2.1 Belehrung

2.2 Verhalten bei Ansteckungsfähigkeit

2.3 Wiedenzulassung

3. Personenbezogene Hygiene (Händehygiene)

3.1 Händewaschen

3.2 Händedesinfektion

3.3 Einmalhandschuhe

4. Umgebungshygiene

4.1 Hygiene in den Unterrichtsräumen

4.1.1 Lufthygiene

4.1.2 Bodenreinigung

4.1.3 Abfallbeseitigung

4.2 Hygiene im Sanitär- und Außenbereich

4.2.1 Sanitärausstattung

4.2.2 Wartung und Pflege

4.2.3 Hygiene und Sicherheit im Außenbereich

4.2.4 Desinfektionen von Flächen und Gegenständen

4.2.5 Trinkwasserhygiene

5. Lebensmittelhygiene

5.1 Schul- und Lehrküche

5.2 Mensa

5.3 Veranstaltungen von Schulfesten und anderen Treffen

6. Meldepflichtige übertragbare Krankheiten nach §34 IfSG

7. Notrufnummern

8. Hygieneplan in Zeiten der Corona-Pandemie – (Stand: 03/2022)

8.1 Grundlagen

8.2 Schulbesuch bei Erkrankungen

8.3 Verhalten bei Symptomen in der Schule

8.4 Zutrittsbeschränkungen und -verbot, Testungen

8.5. Dokumentationen

8.6 Persönliche Hygiene, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

8.7 Abstandsgebot

8.8 Lüftung

8.9 Allgemeine Verhaltensregeln im Unterrichtsalltag

8.10 Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine

8.11 Hygiene in den Toiletten

9. Anlagen

1. Grundlage

Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen oder Kindergärten sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit vieler verschiedener Personen von besonderer hygienischer Bedeutung. Zum Schutz der Lehrkräfte, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Schülerinnen und Schüler vor Infektionen und zur Minimierung des Infektionsrisikos, fordert das Infektionsschutzgesetz in § 36 Abs. 1, dass Gemeinschaftseinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionsprävention in Hygieneplänen festlegen.

Das vorliegende Hygienekonzept basiert auf der „Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz“ des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes.

1.1 Basismaßnahmen

Zum Schutz vor Infektionskrankheiten sollten nach dem Niedersächsischen Kultusministerium vom 11.03.2022 folgende Basismaßnahmen zur Hygiene immer befolgt werden:



Zum Schutz vor Infektionskrankheiten sollten die folgenden Basismaßnahmen zur Hygiene immer beachtet werden:

HÄNDEHYGIENE

Hände regelmäßig mit Seife für 20 – 30 Sekunden waschen

Zum Beispiel nach Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, vor dem Gehen, nach dem Toiletten-Gang, Handdesinfektion, wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontakt mit Körperkontakt. Beachte die Anleitungen zum Händewaschen und zur Händedesinfektion.

NIESEN UND HUSTEN

Achte auf Hygiene beim Husten und Niesen

Husten oder Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge. Größtmögliche Abstand zu anderen Personen halten, um beten dreht du dich weg und verdeckst dich dabei von anderen ab. Schnapptaschentücher sollten anschließend in einem Müllimer entsorgt werden.

REGELMÄSSIG LÜFTEN

Bei Fensteröffnung etwa alle 20 Minuten lüften

Um gesundheitlich zuträgliche Raumluft sicherzustellen sowie zur Reduzierung des Übertragungsriskos von Infektionskrankheiten und Innenraumstaubstoffen ist eine regelmäßige und ausreichende Lüftung der Räume erforderlich. Gute Luftqualität weist auch einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit sowie zur Vermeidung von unspezifischen Beschwerden und Gesundheitsproblemen.

Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 – 5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden.

BEI EINER ERKRANKUNG

Kein Präsenzunterricht bei Erkrankung

Personen, die an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen die Schule oder das Schulgelände nicht betreten und nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen. Einzelheiten hierzu finden Sie in der **Behelfung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte***.



BEI ERHÖHTEM INFIZIONSGESCHEHEN über erregerbaltige Tröpfchen und Aerosole (z. B. bei Erkältungs- oder Grippeviren, SARS-CoV-2 Ausbrüchen) wird empfohlen* die folgenden bewährten Maßnahmen freiwillig zu beachten:

ABSTAND

Abstand vermindert das Risiko einer Infektion

Ein Abstand von möglichst 1,5 Metern zu anderen vermindert das Risiko einer Infektion über erregerbaltige Tröpfchen.

MASKEN

Masken verringern das Risiko einer Infektion

In Innenräumen im öffentlichen Bereich und in öffentlichen Verkehrsmitteln reduziert das Tragen von Masken das Risiko einer Infektion. Das gilt besonders, wenn Menschen zusammenkommen, sich länger aufhalten und wenn der Abstand von möglichst 1,5 Metern nicht immer eingehalten werden kann.

* Vorgaben der Bundesländer, des Landes und des Bundes zu verpflichtenden Infektionsschutzmaßnahmen (z. B. Corona-Verordnung) oder Abstandsangebotspflicht sind verbindlich zu beachten.

Quelle: Niedersächsische Kultusministerien im Hygieneplan der Schule

Stand: 11.03.2022

2. Regelungen

2.1 Belehrung

Bei der Schulanmeldung werden die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler über die Forderungen des § 34 Abs. 5 IfSG durch die Schulleitung belehrt. Sie dokumentieren die Kenntnisnahme durch Unterschrift. Die Ablage erfolgt in der Schülerakte.

Die Belehrung erfolgt schriftlich (Anlage 1).

2.2 Verhalten bei Ansteckungsfähigkeit

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles gemäß § 34 IfSG (Anlage 2) ist die Schule (über das Sekretariat oder die Klassenlehrkraft) unverzüglich zu benachrichtigen. Wenn es sich um eine Erkrankung handelt, die nach § 34 IfSG meldepflichtig ist, muss die Schulleitung darüber informiert werden und diese wendet sich an das zuständige Gesundheitsamt.

Der in diesem Zusammenhang ärztlich oder behördlich angeordneten Maßnahmen ist unbedingt Folge zu leisten.

2.3 Wiedenzulassung

Die Wiedenzulassung ist gegeben, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

3. Personenbezogene Hygiene (Händehygiene)

3.1 Händewaschen

„Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptursache dafür, dass durch Kontakte Infektionskrankheiten übertragen werden. Das Waschen der Hände, die Händedesinfektion und in bestimmten Fällen auch das Tragen von Schutzhandschuhen gehören daher zu den wichtigsten Maßnahmen

persönlicher Infektionsprophylaxe.“ (Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz)

Das Schulpersonal und die Schülerinnen und Schüler sollten unter anderem in folgenden Situationen die Hände waschen:

- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach jeder Verschmutzung
- nach der Toilettenbenutzung
- nach Husten, Niesen, Naseputzen

In den Klassenräumen, Fachräumen und Schülertoiletten hängen Hinweisschilder, die an das Händewaschen erinnern.

Die Klassenräume und Fachräume verfügen alle über ein Handwaschbecken nebst Seifenspende und Papierhandtüchern.

3.2 Händedesinfektion

Nach Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen ist eine anschließende Händedesinfektion erforderlich. Dies muss auch geschehen, wenn Einmalhandschuhe genutzt wurden. Jegliche Handkontakte zum Beispiel mit Türklinken, Handläufen, etc. müssen vor der Desinfektion vermieden werden.

Durchführung der Desinfektion:

- die Hände sollen trocken sein
- ca. 3-5 ml Desinfektionsmittel in die Hohlhand geben
- Unter waschenden Bewegungen in die Hände einreiben. Dabei darauf achten, dass die Fingerkuppen und Zwischenräume, Daumen und

Nagelfalze berücksichtigt werden

- Während der Einwirkzeit (ca. 30 Sek.) müssen die Hände mit Desinfektionsmittel feucht gehalten werden

3.3 Einmalhandschuhe

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Wunden, Ausscheidungen, Blut usw. sind Einmalhandschuhe zu verwenden. Diese sind sofort nach der Durchführung der betreffenden Maßnahme über den Restmüll zu entsorgen, ohne die Umgebung zu kontaminieren.

Entsprechende Handschuhe sind in den drei Erste-Hilfe-Räumen (Trakt 1, Trakt 2 und Mensa) sowie in den beiden Lehrerzimmern zu finden.

4. Umgebungshygiene

4.1 Hygiene in den Unterrichtsräumen

Die wichtigsten Maßnahmen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Was?	Wann?	Wie?	Womit?
glatter Fußboden, Klassenzimmer	täglich	wischen mit Feucht- bzw. Nassverfahren	Reinigungslösung
Tische, Stühle	täglich	feucht abwischen	Reinigungslösung
Tafel	täglich und zusätzlich bei Bedarf	feucht/nass mit Schwamm oder Gummiabstreifer	frisches Leitungswasser
Papierkorb/Mülleimer	täglich	trennen	Container
Fensterbänke	täglich	feucht abwischen	Reinigungslösung
Schränke, Regale, Oberflächen	1 x in der Woche	feucht abwischen	Reinigungslösung
Fensterreinigung	1 x im Jahr	Fremdfirma	
Grundreinigung	in den Sommerferien		

4.1.1 Lufthygiene

„Der Mensch emittiert kontinuierlich über Atmung und Körperausdünstungen Stoffe in seine Umgebungsluft, die zum Teil auch geruchlich wahrnehmbar sind. In personengenenutzten Räumen führen menschliche Emissionen zu einer kontinuierlichen Verschlechterung der Raumlufte, was durch Lüftungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Lüftung ist somit ein Instrument zur Aufrechterhaltung einer zufriedenstellenden Luftqualität und leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit sowie zur Vermeidung von Geruchsproblemen und unspezifischen Beschwerden.“ (Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz)

Spätestens nach 90 Minuten, d. h. vor den großen Pausen, muss unbedingt auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung geachtet werden (ggf. Stoßlüftung).

4.1.2 Bodenreinigung

Grobe Verschmutzungen der Fußböden in den Klassenräumen sind von den Schülerinnen und Schülern zum Unterrichtsschluss besenrein zu säubern. Die tägliche Reinigung der Räume wird durch die Reinigungskräfte sichergestellt.

Die Böden in den Klassenräumen, Fachräumen, Fluren und der Mensa werden täglich nass gereinigt, ebenso die Toiletten.

Einmal jährlich finden eine Fensterreinigung sowie eine Grundreinigung statt. Die Ausführung wird durch den Hausmeister und die Schulleitung überwacht.

Die Gebäudereinigung wird nach dem jeweils gültigen Reinigungsplan und der damit verbundenen Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Reinigungskräfte durchgeführt.

4.1.3 Abfallbeseitigung

Der Abfall wird in den Klassen- und Fachräumen getrennt. Sortiert wird nach Restmüll, Plastikmüll und Papier. Am Ende des Unterrichtstages entsorgen Schülerinnen und

Schüler (Mülldienste) die Mülleimer in bereitstehende Container. Der Abfall aus Mensa und Lehrküche wird von dem Reinigungs- bzw. Mensapersonal entsorgt.

4.2 Hygiene im Sanitär- und Außenbereich

4.2.1 Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche verfügen über Spender mit Einmalhandtüchern, teilweise Warmlufthändetrocknern sowie Spendervorrichtungen für Flüssigseife. Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig. Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle ist gegeben. Die Toilettenzellen sind nach Vorgabe von innen verschließbar. Toilettenpapier steht ausreichend zur Verfügung. In den Mädchentoiletten sind Spender für Tüten für Monatsbinden vorhanden.

4.2.2 Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen und ihre Ausstattung sind regelmäßig zu warten. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege muss sichergestellt sein.

4.2.3 Hygiene und Sicherheit im Außenbereich

Um Verunreinigungen (z. B. durch Hundekot) und Verletzungs- bzw. Infektionsgefahren (z. B. durch Glasbruch) zu verhindern, wird das Schulgelände täglich situationsangepasst von den Hausmeistern und ggf. durch die Schulleitung begutachtet und entsprechend gereinigt. Das Schulgelände wird zum Schutz vor Vandalismus videoüberwacht.

4.2.4 Desinfektionen von Flächen und Gegenständen

Mit Blut, Fäkalien, Urin und Erbrochenem kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen und mit Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. (Anlage 3)

4.2.5 Trinkwasserhygiene

Nach längerer Nichtbenutzung (z. B. nach den Ferien) soll das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5 Minuten laufen gelassen werden, um die Leitungen zu spülen. In der Mensa befindet sich ein Trinkwasserspender. Dieser wird täglich vom Mensapersonal gereinigt und alle 6 Monate von einer externen Firma gewartet.

5. Lebensmittelhygiene

5.1 Schul- und Lehrküche

Der Hauswirtschaftsunterricht (sowie entsprechende Angebote im AG-Bereich) sollen Schülerinnen und Schülern den richtigen Umgang mit Lebensmitteln vermitteln. Beim Umgang mit Lebensmitteln kann eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger bestehen, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können. Vor jedem ersten praktischen Unterricht in der Schulküche und zu Beginn jedes Schulhalbjahres, werden die Kinder und Jugendlichen auf folgende Hygienevorschriften hingewiesen und stets angewiesen, diese einzuhalten:

- Vor jedem Umgang mit Lebensmitteln sind die Hände mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern gründlich zu reinigen!
- Lange Haare müssen zusammengebunden werden!
- Auf Lebensmittel darf nicht gehustet oder geniest werden!
- Das Tragen von Handschmuck oder Armbanduhren beim Umgang mit Lebensmitteln ist untersagt!
- Personen mit Wunden oder entzündlichen Hautschäden an den Händen oder im Gesicht dürfen ebenso wie erkrankte Personen keine Lebensmittel verarbeiten!
- Nur saubere Geschirr- und Besteckteile benutzen!
- Saubere Geschirrhandtücher, Lappen und Spülschwämme verwenden!
- Abfälle sortiert in die dafür vorgesehenen Mülleimer entsorgen!

5.2 Mensa

Der Mensabetrieb erfolgt in der Verantwortung der Gemeinde. Das Mensapersonal ist für die Einhaltung der Hygienevorschriften in der Essensausgabe verantwortlich. Die tägliche Reinigung obliegt einer externen Firma.

5.3 Veranstaltungen von Schulfesten und anderen Treffen

Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Schülerinnen und Schüler sollten vor ehrenamtlicher Tätigkeit auf Schulfesten oder anderen Feierlichkeiten in der Schule über Hygieneregeln im Umgang mit Speisen und Lebensmitteln aufgeklärt werden. Eine gesundheitlich unbedenkliche Herstellung, Versorgung und Abgabe von Nahrungsmitteln sollte gewährleistet sein. Daher muss darüber informiert werden,

- welche Lebensmittel kritisch und zu meiden sind (z. B. rohes Fleisch, rohes Ei, Mayonnaise, o. ä.),
- dass Personen, die mit der Herstellung und Verteilung von Lebensmitteln betraut sind, frei von Infektionskrankheiten, Hautverletzungen und Entzündungen sein müssen,
- dass Personen, die während einer schulischen Veranstaltung mit Herstellung und/ oder Verteilung von Lebensmitteln befasst sind, keine anderen Aufgaben in dieser Zeit wahrnehmen sollen.

6. Meldepflichtige übertragbare Krankheiten

Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Ein Muster-Meldeformular nach § 34 IfSG (Anlage 4) ist dem Hygieneplan beigelegt.

7. Notrufnummern

Feuerwehr	112
Polizei	110
Gesundheitsamt Westerstede	04488-565300
Giftinformationszentrum-Nord	0551- 19240

8. Hygieneplan in Zeiten der Corona-Pandemie – (Stand: 03/2022)

8.1 Grundlagen

8.2 Schulbesuch bei Erkrankungen

8.3 Verhalten bei Symptomen in der Schule

8.4 Zutrittsbeschränkungen und -verbot, Testungen

8.5 Dokumentationen

8.6 Persönliche Hygiene, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

8.7 Abstandsgebot

8.8 Lüftung

8.9 Allgemeine Verhaltensregeln im Unterrichtsalltag

8.10 Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine

8.11 Hygiene in den Toiletten

8.1 Grundlagen

Die durch das Virus SARS-CoV-2 ausgelöste CoVid-19 Pandemie hat in nahezu allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens zu zahlreichen Beschränkungen der individuellen und gesellschaftlichen Bewegungsfreiheit geführt. Ziel dieser Beschränkungen war und ist es nach wie vor, die weitere Ausbreitung der Pandemie zu verhindern. Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes, bzw. der eingeschränkte Regelbetrieb (Szenario A), erfordert ein Bündel von Maßnahmen, die den Hauptübertragungsweg, die so genannte Tröpfcheninfektion, ausschließt. Die Einhaltung der allgemeinen und speziellen Hygienevorschriften ist daher ein zentrales Organisationskriterium des Schulalltages. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf sämtliche Gebäudetrakte der GOBS, die Sporthallen, das Pausengelände sowie die Außensportanlage nebst Busparkplatz. Für dieses Hygienekonzept wurden das

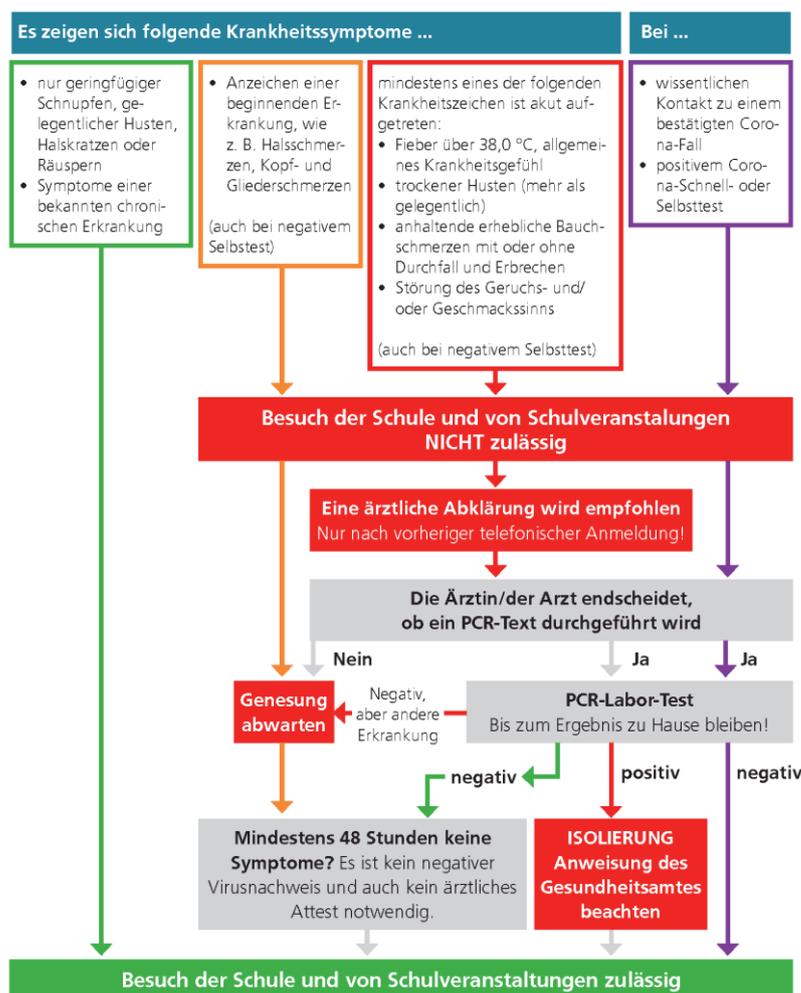
Infektionsschutzgesetz sowie der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona-Schule 9.0 (Stand: 11.11.2021) zugrunde gelegt.

Grundsätzlich behalten die in Punkt 1 – 6 genannten Hygieneregeln und Hinweise Bestand. Das vorliegende Hygienekonzept mit dem erweiterten Hygieneplan in Zeiten der Corona-Pandemie wird bei IServ und auf der Homepage der GOBS veröffentlicht.

8.2 Schulbesuch bei Erkrankungen

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Dem Schaubild können Sie das richtige Vorgehen entnehmen:



Die Beachtung der hier aufgeführten Regeln und Maßnahmen im Unterricht und im übrigen Schulalltag ist aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung.

Beachten Sie zudem:

- Niedersächsische Corona-Verordnung

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

- Rundverfügungen der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

<https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen>

8.3 Verhalten bei Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht sicher ausschließen lassen, wird die betroffene Person in der Unterrichts-/Betreuungszeit direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet. In der Wartezeit wird die Person separiert und umsichtig betreut. Gleichzeitig sollen auch Kinder oder Personen aus demselben Haushalt zur Abklärung isoliert bzw. nach Hause geschickt werden.

Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Soweit eine Abholung oder ein Heimweg zu Fuß oder mit dem Rad nicht möglich sind, kann der Heimweg unter Beachtung der Hygieneregeln (Maske, Abstand soweit wie möglich zu anderen Personen) im absoluten Ausnahmefall auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln angetreten werden. Es sollten Zeiten mit geringerem Fahrgastaufkommen genutzt werden. Die Schülerinnen und Schüler oder die Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung durch einen PCR-Labor-Test hinzuweisen.

Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis oder eine Kinder- und Jugendarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen, um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen. Nur in medizinischen Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

8.4 Zutrittsbeschränkungen und –verbot, Testungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist während des Schulbetriebs möglichst zu beschränken.

An der GOBS haben nur Besucher/-innen Zutritt, die entweder geimpft, genesen oder getestet (Nachweis eines Testzentrums) sind (3-G-Regel). Dies gilt auch nach dem 21.03.2022.

Es gilt zusammenfassend (laut Rundverfügung 04/2022 des RLSB vom 24.02.2022):

a) Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Das Zutrittsverbot gilt auch für die Notbetreuung. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird. Bei den Tests muss es sich entweder - *um eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung)*, deren Testergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist,

oder

- *um einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 erfüllt* und dessen Testergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist, handeln. Der Nachweis über eine negative Testung kann auch erbracht werden mit einer Bescheinigung über das Ergebnis und den Zeitpunkt eines Selbsttests unter Aufsicht einer Person, die einer Schutzmaßnahme nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung unterworfen ist (z. B. durch eine Arbeitgeberbescheinigung).

b) Bis zum 01.04.2022 genügt abweichend von a) für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Schulgesetzes, Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach § 75 und § 112 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 75 und § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX (Schulbegleitungen) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagesbildungsstätten neben den in den unter a) aufgezeigten Möglichkeiten auch der Nachweis der

dreimaligen Durchführung pro Woche eines Testes zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, dessen Testergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist.

An der GOBS sind der Montag, der Mittwoch und der Freitag die Testtage.

Vollständig geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler unterliegen ebenfalls der Test- und Nachweispflicht; das gilt jedoch dann nicht, wenn sie über einen auf sie ausgestellten Nachweis über einen vollständigen Impfschutz sowie eine Auffrischimpfung nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (sogenannter Booster = 3. Impfung) verfügen oder einen vollständigen Impfschutz haben und genesen sind.

Vom 20.04.2022 bis zum 29.04.2022 findet im Rahmen des Exit- Plans des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 16.02.2022 eine tägliche Testung für alle statt. Ab dem 02.05.2022 wird im Rahmen des Exit- Plans des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 16.02.2022 nur noch anlassbezogen und freiwillig an der GOBS getestet.

Ergibt eine häusliche Testung (Laienselbsttest) einen Verdacht für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, haben die Schülerinnen und Schüler die Schulleitung umgehend darüber zu informieren.

Über weitere Maßnahmen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste ist der Zutritt zu einem Schulgelände während des Schulbetriebs nicht untersagt.

Das Zutrittsverbot gilt nicht für

1. Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,
2. Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an schriftlichen Arbeiten sowie an Abschluss- und Abiturprüfungen,

3. Personen, die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben,
4. Personen, die einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen,
5. Personen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

8.5 Dokumentationen

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, fertigt die GOBS folgende Dokumentationen an:

- Dokumentation der Zusammensetzung (u. a. Sitzordnung) der Lerngruppen während des Unterrichts
- Dokumentation der Zusammensetzung und Sitzordnung der Gruppen während der Ganztags- und Betreuungsangebote
- Regelmäßiges Dokumentieren der An- und Abwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler wird grundsätzlich für jeden Klassen- oder Kursverband dokumentiert (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei Änderungen angepasst. Eine Änderung von Sitzordnungen wird möglichst vermeiden
- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan)
- Die Dokumentation der von den Schülerinnen und Schülern häuslich durchgeführten Schnelltests wird an den Testtagen an den Eingängen der Trakte von Lehrkräften kontrolliert. Nachtestungen finden dokumentiert in den Sanitärräumen statt.

Die Vorgaben der DSGVO sowie die Vorgaben des Kultusministeriums bezüglich des Datenschutzes werden eingehalten!

Personen, die auf SARS-CoV-2 positiv getestet wurden oder die unter häuslicher Quarantäne/Isolierung stehen, dürfen die Schule oder das Schulgelände nicht betreten und nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Personen, bei denen der begründete Verdacht einer Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektion besteht und die sich unter bestimmten Voraussetzungen zuhause absondern müssen. Siehe Niedersächsische Absonderungsverordnung:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

8.6 Persönliche Hygiene, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Um eine Verbreitung des Coronavirus zu verhindern, sollen die folgenden Maßnahmen eingehalten werden, die auch allgemein empfohlen werden.

Maßnahmen:

- Ab dem 20.04.2022 darf im Primarbereich die Maske am Sitzplatz abgenommen werden.
- Ab dem 02.05. 2022 darf in allen Schuljahrgängen die Maske am Sitzplatz abgenommen werden.
Ausnahme: Wenn es einen positiven Fall in der Klasse gibt, tragen alle Schülerinnen und Schüler eine Woche lang ihre Maske auch am Sitzplatz.
- Maskenpausen: Müssen aufgrund eines positiven Falles während des Unterrichtes Masken getragen werden, sind ausreichend Maskenpausen vorzusehen. Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen vorübergehend abgenommen werden: während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden in angemessenen zeitlichen Abständen (z. B. alle 20 Minuten). Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen sowie mit Unterstützungsbedarfen kann auch in der Zwischenzeit ein kurzzeitiges Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ermöglicht werden. Beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird.

- Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden: z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor dem Essen, nach dem Toiletten-Gang.
- Händedesinfektion: Wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

Händedesinfektion:

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- es zu Kontakt mit Sekreten, Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist.

Gemeinsam genutzte Gegenstände:

- Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich ohne besondere Vorkehrungen gehandhabt werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.

Vorgaben zur Unterrichtsorganisation, Mund-Nasen-Bedeckung und Warnstufen:

Vorgaben zur Unterrichtsorganisation und zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

8.7 Abstandsgebot

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, kann der Mindestabstand im Schulbetrieb unterschritten werden. Wo immer möglich, soll aber weiterhin auf einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen geachtet werden.

aus: Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück; Rundverfügung Nr. 04/2022

8.8 Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. In Räumen mit Fensterlüftung wird das „20 – 5 – 20 - Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) befolgt. Die Lüftung erfolgt als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung vollständig geöffneter Fenster.

Lüftung bei winterlichen Außentemperaturen:

- Vor Unterrichtsbeginn und während des Unterrichts: 3 - 5 Minuten
- Pause: ca. 5 Minuten

Bei Außentemperaturen ab ca. 5 - 10°C:

- Vor Unterrichtsbeginn und während des Unterrichts: 5 Minuten
- Pause: Mindestens 5 Minuten, bei steigenden Außentemperaturen länger

Die Türen der Klassenräume bleiben grundsätzlich in der Regel geöffnet.

8.9 Allgemeine Verhaltensregeln im Unterrichtsalltag

- Schülerinnen und Schüler wählen beim Betreten des Schulgebäudes grundsätzlich den Eingang, der ihrem Klassen- bzw. Unterrichtsraum am

nächsten liegt und gehen direkt in den Unterrichtsraum. Aufenthalte in den Fluren vor den Klassenräumen sind zu vermeiden.

- Die Außentüren stehen und bleiben vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende offen, damit sie nicht angefasst werden müssen.
- Alle Beteiligten in der Schule gehen auf den Fluren auf der rechten Seite.
- Die Klassenraum- und Fachraumtüren stehen offen und bleiben, soweit zumutbar, während der Unterrichtsstunden geöffnet.
- Nach Unterrichtsende werden die Schulgebäude sowie die Außenanlagen auf dem kürzesten Wege unverzüglich verlassen.
- Den ausgehängten Warnschildern ist von allen Personen Folge zu leisten!
- Sing – oder Sprechübungen sind unter Einhaltung der Vorgaben des Kapitels 2.10 im Nds. Rahmenhygieneplan 9.0 möglich.
- Befindet sich an bestimmten Räumen (Toiletten, Kopierraum, usw.) an der Außentür eine Begrenzung der Personenzahl, so ist diese einzuhalten!

PC-Unterricht und Unterricht in den Fachräumen:

In den Fachunterrichtsräumen und in den PC-Räumen gelten entsprechende besondere Regelungen, auf die von jeder Lehrkraft zu Beginn des dortigen Unterrichts hingewiesen wird. Den Aushängen ist Folge zu leisten!

8.10 Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine

Die GOBS richtet sich bei der Bereitstellung von Mittagessen an die Vorgaben des Kultusministeriums bzw. des Gesundheitsamtes. Sollte die gemeinsame Einnahme vom Mittagessen erlaubt sein, so sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Essensausgabe haben während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Eine beaufsichtigte Händedesinfektion ist gegeben, da aus organisatorischen Gründen ein vorheriges Händewaschen aller Schülerinnen und Schüler, die die Mensa betreten, nur eingeschränkt möglich ist. Die Desinfektion der Schülerinnen und Schüler der 1. bis 6. Klassen wird durch Lehrkraft oder PM beaufsichtigt.

- Nach dem Essen hinterlassen die Schüler und Schülerinnen ihren Platz so sauber, dass dem Mensapersonal ein schnelles Reinigen der Tischoberflächen zwischen den Kohorten möglich ist.

8.11 Hygiene in den Toiletten

An den Außentüren der Toilettenräumlichkeiten ist die maximale Anzahl der Personen, die sich in der Räumlichkeit aufhalten dürfen, sichtbar vermerkt. Wie viele Personen sich gleichzeitig in einer Toilettenanlage aufhalten dürfen, ist je nach Größe der Anlage festgelegt. Die Toilettengänge sind nicht auf die Pausen beschränkt. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Kontaktvermeidung angehalten auch während der Unterrichtsstunden die Toilette aufzusuchen.

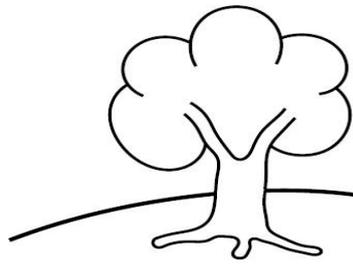
An den Waschplätzen sind Flüssigseife aus Seifenspendern, Einmalhandtuchpapier und entsprechende Abfallbehälter bereitgestellt.

Händereinigung und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist ein zentraler Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren. Nach dem Toilettengang ist ein besonderes Augenmerk auf „richtiges Händewaschen“ zu richten. Entsprechende Plakate hängen in allen Toiletten. Auf die besondere Bedeutung dieser Hygienemaßnahmen wird zu Beginn des Präsenzunterrichtes von den Lehrkräften hingewiesen.

Die Reinigungskräfte werden zu besonderer Sorgfalt aufgefordert, dabei wird ihre eminente Verantwortung herausgestellt und sie werden aufgefordert bei logistischen und personalen Problemen unverzüglich den Hausmeister oder die Gemeinde zu informieren.

9. Anlagen

Anlage 1



Grund- und Oberschule Friedrichsfehn

Schulstraße 12, 26188 Edeweicht
Tel.: 04486-9271-0, Fax: 04486-9271-22
E-Mail: verwaltung@gobs-friedrichsfehn.de
Homepage: www.gobs-friedrichsfehn.de

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn 1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden); 2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr; 3. ein Kopflausbefall vorliegt und noch keine erfolgreiche Behandlung durchgeführt worden ist. Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE)

besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen. Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln,) Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

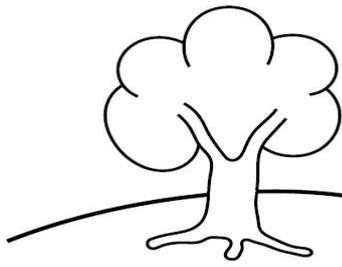
Anlage 2

Krankheiten, bei denen der Schulbesuch verboten ist, wenn eine Schülerin oder ein Schüler an ihnen erkrankt (§ 34 Abs. 1 IfSG):

1. Cholera*
2. Diphtherie*
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)*
4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber*
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis*
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähige Lungentuberkulose*
9. Masern*
10. Meningokokken-Infektion*
11. Mumps*
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis*
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose*
18. Typhus abdominalis*
19. Virushepatitis A oder E*
20. Windpocken

Bei den mit * gekennzeichneten Krankheiten ist der Schulbesuch auch dann verboten, wenn in der Wohngemeinschaft, in der die Schülerin oder der Schüler lebt, nach ärztlichem Urteil eine Person an einer dieser Krankheiten erkrankt ist oder bei ihr der Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG)

Anlage 3



Grund- und Oberschule Friedrichsfehn

Schulstraße 12, 26188 Edewecht
Tel.: 04486-9271-0, Fax: 04486-9271-22
E-Mail: verwaltung@gobs-friedrichsfehn.de
Homepage: www.gobs-friedrichsfehn.de

Schulhygieneplan (außerhalb zu Zeiten der Corona-Pandemie)

Desinfektion von Flächen und Gegenständen

Eine Flächendesinfektion ist nur notwendig, wenn Flächen mit potentiell infektiösen Substanzen wie Blut, Fäkalien, Urin oder Erbrochenem kontaminiert sind. In diesen Fällen muss damit gerechnet werden, dass nach einer Reinigung Infektionserreger verbleiben, die durch Kontakte weitergetragen werden. Die Durchführung der Desinfektion erfolgt durch die Hausmeister, nur außerhalb der Schulzeiten (Öffnungszeiten der Schule) durch das Lehrpersonal.

Bevorratung von Hygienematerial

Bestimmte Situationen (zum Beispiel Erbrechen bei viralen Infektionen) machen es notwendig, dass Hygienematerial schnell verfügbar ist. Folgendes Hygienematerial steht zur Verfügung:

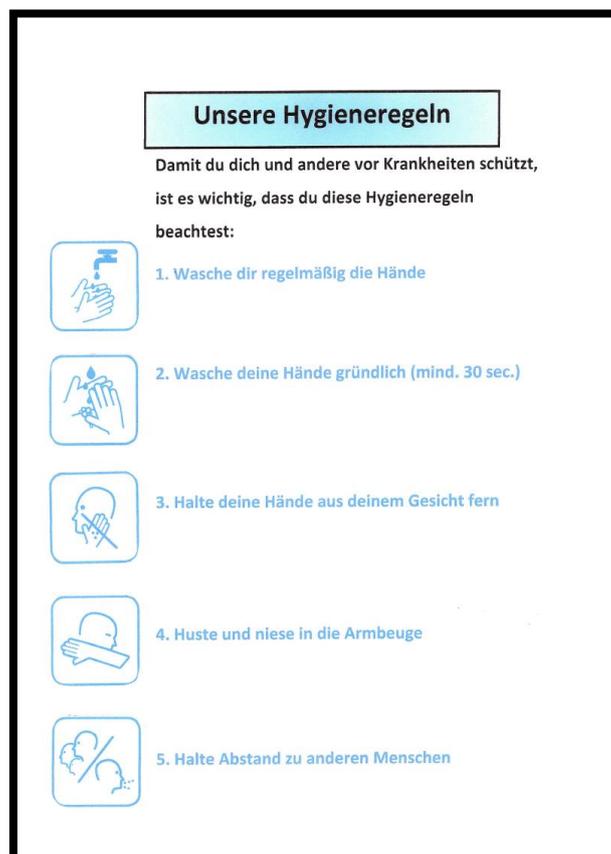
- Einmal-Schutzhandschuhe
- Einmal-Mundschutz
- Einmal-Schutzkittel
- Einmal-Wischtücher
- Abfallbeutel
- Sagrotan-Hygienespray
- Händedesinfektionsmittel
- 1 Wischeimer

Händedesinfektion:

Eine Desinfektion der Hände ist dann erforderlich, wenn die Hände Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen hatten (auch wenn Einmalhandschuhe genutzt wurden). Vermeiden Sie bitte in solchen Fällen vor der Desinfektion jegliche Handkontakte zum Beispiel mit Türklinken, Handläufen, Armaturen etc.

Durchführung der Händedesinfektion:

- Die Hände sollen trocken sein.
- Ca. 3 – 5 ml des Desinfektionsmittels in die Hohlhand geben.
- Unter waschenden Bewegungen in die Hände einreiben. Dabei darauf achten, dass die Fingerkuppen und -Zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden.
- Während der Einwirkzeit (ca. 30 Sekunden) müssen die Hände mit Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.



Anlage 4

„Meldeformular übertragbare Krankheiten nach § 34 IfSG“

Meldung an das zuständige Gesundheitsamt (siehe Anlage 4)

Name der Schule:	
Anschrift:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail:	
Meldende Person:	
Schultyp:	

Betroffene Person (Bei Erkrankung oder Verdacht - für jede Person ein neues Blatt ausfüllen !)

Name, Vorname	Geschlecht (m/w)	Geburtsdatum	Anschrift	Telefon	Der Einrichtung gemeldet am:

Kind/Personal (Schule)

(Erkrankung/Verdacht)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Cholera | <input type="checkbox"/> Kopflausbefall |
| <input type="checkbox"/> Diphtherie | <input type="checkbox"/> Varizellen - Windpocken |
| <input type="checkbox"/> EHEC-Enteritis (spez. Durchfallform) | <input type="checkbox"/> Virushepatitis A und E |
| <input type="checkbox"/> Enteritis (Durchfall, Kind unter 6 Jahren) | <input type="checkbox"/> Typhus |
| <input type="checkbox"/> virales hämorrhagisches Fieber | <input type="checkbox"/> Shigellose – Ruhr |
| <input type="checkbox"/> Haemophilus-B-Meningitis | <input type="checkbox"/> Scharlach-/Streptoc.-pyog.-Infektion |
| <input type="checkbox"/> Impetigo contagiosa Borkenflechte | <input type="checkbox"/> Krätze |
| <input type="checkbox"/> Keuchhusten | <input type="checkbox"/> Polio - Kinderlähmung |
| <input type="checkbox"/> Lungen-Tuberkulose, offen | <input type="checkbox"/> Pest |
| <input type="checkbox"/> Masern | <input type="checkbox"/> Paratyphus |
| <input type="checkbox"/> Meningokokken-Meningitis | <input type="checkbox"/> Mumps |

Behandelnde/r Ärztin/Arzt oder Klinik:	Erkrankungsbeginn:
Besonderheiten:	
Unterschrift	